

Ist die Abhaltung einer Holzlizitation (bzw. der Verkauf von Christbäumen) im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV) erlaubt?

Wesen der Holzlizitation

Die Holzlizitation hat das einfache Ziel, Holz zu verkaufen. Es handelt sich daher um eine der wesentlichen Aufgaben der forstwirtschaftlichen Urproduktion und ist somit ganz klar der beruflichen Tätigkeit zuzuordnen.

Es ist keine Veranstaltung im Sinne von § 13 der COVID-19-SchuMaV

Veranstaltungen im Sinne der VO sind „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen die zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung dienen.“

Dies ist bei einer Holzlizitation in keinsten Weise gegeben. Während bei den aufgezählten Veranstaltungsbeispielen, wie der Ausstellung oder Messen, die zur Schaustellung im Vordergrund steht und damit auch ein gewisser Unterhaltungsfaktor geboten wird, liegt bei der Holzlizitation lediglich der Verkauf/Kauf im Fokus der Beteiligten, womit auch die teleologische Auslegung keine Subsumierung unter § 13 zulässt.

Selbst wenn es als Veranstaltung gesehen wird, ist der Holzverkauf trotzdem ausgenommen

§ 13 untersagt Veranstaltungen nicht schlechthin, vielmehr gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Diese ergeben sich aus der geforderten Interessensabwägung des Verfassungsgerichtshofes. Bei der Abwägung ist die dramatische epidemiologische Situation und die daraus resultierende Bedrohung heranzuziehen und mit den entgegenstehenden Interessenspositionen abzuwägen.

Die Ausnahmen sind vom Grundgedanken der VO, der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens und den damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Zusammenkünften getragen.

Der Holzverkauf unterliegt dem besonderen Stellenwert der Erwerbsfreiheit und erfüllt daher den Ausnahmebestand der beruflichen Zusammenkünfte. Darüber hinaus findet dieser unter epidemiologisch besonders günstigen Rahmenbedingungen (im Freien, mit MNS und 1m Abstand) statt, womit die Gefahr einer Ansteckung sehr gering und damit unbedenklich ist.

Die Abhaltung einer Holzlizitation ist unserer Ansicht nach daher problemlos möglich, wenn dabei auch einige wichtige Empfehlungen zu berücksichtigen sind!

- Achten Sie darauf, dass die Teilnehmer **1 Meter Abstand** halten und einen (**enganliegenden!**) **Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- Halten Sie die allgemeinen Hygienemaßnahmen ein (Desinfektionsmittel, Bereitstellen von „Einwegstiften“, etc.)
- Organisieren Sie keine Busse oder ähnliches zur Anreise.
- Kein Ausschank von Getränken; keine Essensausgabe
- Organisieren Sie den Verkauf ausschließlich zwischen 7.00 und 19:00 Uhr

Ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten KANN auf freiwilliger Basis der Teilnehmer eingerichtet werden. Eine Meldung an die Behörde ist derzeit nicht vorgesehen.